

Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie der Deutsche Börse AG

(Fassung vom 09. Dezember 2025)

Unser Bekenntnis zu Menschenrechten

Faire Arbeitsbedingungen in Lieferketten sind die Grundlage für Wohlstand in einer globalisierten Welt. Daher ist es essenziell, dass Menschenrechte entlang der Lieferketten von Unternehmen ganzheitlich betrachtet, eingehalten und geschützt werden – dies ist auch für die Deutsche Börse AG ein zentrales Anliegen.

Wir setzen uns schon seit vielen Jahren für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Rahmen unserer Zuliefererbeziehungen ein. Unser Engagement ist in unserer Unternehmenskultur und unseren Werten fest verankert und spiegelt sich in unseren internen Unternehmensrichtlinien und Handlungen wider. Damit ist unser Engagement ein wesentlicher Bestandteil unseres Unternehmenszwecks – Vertrauen zu schaffen in die Märkte von heute und morgen.

Die vorliegende Grundsatzerklärung behandelt gemäß §6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) (1) die Beschreibung des Verfahrens, mit denen die Deutsche Börse AG ihren entsprechenden Pflichten nachkommt, (2) unsere auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, und (3) unsere – ebenfalls auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte – Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die die Deutsche Börse AG an ihre Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

(1) Verfahrensbeschreibung

Unser Verfahren zur Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken in unseren Lieferketten umfasst die Identifizierung und Bewertung von Risiken und das Ergreifen von angemessenen Präventionsmaßnahmen. Weitere Aktivitäten umfassen die Einleitung von Abhilfemaßnahmen im Falle einer Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht, das Einrichten eines LkSG-spezifischen Beschwerdeverfahrens sowie der Umgang mit mittelbaren Zulieferern.

1.1 Risikomanagement und -analyse

Die Deutsche Börse AG führt zweimal im Jahr sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse für ihren eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern durch, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln. Dabei werden insbesondere branchenspezifische sowie standortbezogene Risikofaktoren der jeweiligen Zulieferer berücksichtigt, um solche mit erhöhtem Risiko zu identifizieren. Wir arbeiten hierzu eng mit externen Dienstleistern zusammen, um die Auswirkungen unserer Geschäftsentscheidungen beurteilen und angemessen steuern zu können. Der Vorstand der Deutsche Börse AG sowie relevante Stakeholder werden regelmäßig über die Ergebnisse der Risikoanalyse informiert.

Zudem wurde für die kontinuierliche Überwachung von Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht ein systemgestützter Prozess zur Prüfung negativer Medienbeiträge (das sogenannte „Negative News Screening“) in Verbindung mit Zulieferern, für die im Rahmen der oben beschriebenen Risikoanalyse ein erhöhtes Risiko festgestellt wurde, eingeführt. Sobald das System Hinweise auf vorgenannte Pflichtverletzungen identifiziert, erhält die Deutsche Börse AG eine entsprechende Benachrichtigung. Diese Hinweise werden einzelfallbezogen geprüft und bei Bedarf weitere Maßnahmen wie in 1.4 beschrieben ergriffen.

Im Falle eines erhöhten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder eines Hinweises auf menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichtverletzungen tritt die Deutsche Börse AG außerdem in einen aktiven Dialog mit den jeweiligen Zulieferern.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit der verankerten Maßnahmen wird im Rahmen des Risikomanagements der Deutsche Börse AG überprüft.

1.2 Präventionsmaßnahmen

Um unserer Verantwortung der Wahrung unserer menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen.

Zur Verhinderung und Minimierung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken ergreift die Deutsche Börse AG sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch gegenüber unmittelbaren Zulieferern Präventionsmaßnahmen. Diese Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich umfassen insbesondere:

- die Veröffentlichung dieser Grundsatzerklärung sowie die Umsetzung der in ihr dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen
- die Schulung von Mitarbeitenden in den relevanten Geschäftsbereichen

Unsere Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern zielen auf die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken zur Risikominimierung ab. Konkret beinhaltet dies:

- die Berücksichtigung des LkSG als zentrales Vergabekriterium bei der Auswahl von Zulieferern
- die Zustimmung aller Zulieferer zu unserem Verhaltenskodex beziehungsweise die Vorlage eigener, inhaltlich vergleichbarer menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Standards
- die vertragliche Zusicherung von Zulieferern mit erhöhtem Risiko zur Einhaltung unserer menschenrechtsbezogenen Erwartungen durch die Aufnahme spezifischer LkSG-Klauseln in die Vertragsdokumente
- die Aufforderung unmittelbarer Zulieferer mit erhöhtem Risiko zum Ausfüllen eines LkSG-Fragebogens (das sogenannte „Self-Assessment“) für die detaillierte Bestimmung des Risikoprofils
- die Schulung risikobasiert ausgewählter Zulieferer

1.3 Wirksamkeitsmessung

Die Deutsche Börse AG überprüft mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen die Angemessenheit und Wirksamkeit der ergriffenen Präventionsmaßnahmen, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer zu rechnen ist. Bei dieser Überprüfung werden auch Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden berücksichtigt.

1.4 Abhilfemaßnahmen

Um wirksam auf eine unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich eines unmittelbaren Zulieferers zu reagieren, wenden wir angemessene Abhilfemaßnahmen an. Diese zielen darauf ab, drohende Verletzungen zu verhindern, bestehende Verletzungen zu beenden oder deren Auswirkungen zu minimieren.

Dafür haben wir verschiedene Eskalationsstufen etabliert, welche bis zum Abbruch einer Geschäftsbeziehung im Falle sehr schwerwiegender Verletzungen gehen können. Die Maßnahmen können unter anderem Sank-

tionen, eine Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen oder die Prüfung einer Vertragsbeendigung umfassen. Bleiben die Maßnahmen wirkungslos oder verweigert der Zulieferer die Kooperation, wird der Prozess eskaliert – etwa durch Vertragsstrafen oder Meldung an die zentrale Monitoring-Funktion.

Eine Kooperation mit anderen Unternehmen kann helfen, den Einfluss auf den Zulieferer zu erhöhen; ist dies nicht möglich oder erfolglos, wird die Beendigung der Geschäftsbeziehung geprüft. Die Vertragsbeendigung gilt als die letzte und einschneidendste Maßnahme („ultima ratio“) und wird dokumentiert und begründet, insbesondere bei sehr schweren Verletzungen oder wenn keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Dabei sind auch anderweitige menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, welche durch die Beendigung einer solchen Geschäftsbeziehung entstehen können, zu berücksichtigen und gegebenenfalls durch Präventionsmaßnahmen zu minimieren. Sollte ein Zulieferer aus geschäftlichen Gründen vorübergehend für uns unverzichtbar sein, kann die Geschäftsbeziehung fortgeführt werden – vorausgesetzt, es werden gleichzeitig Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und dokumentiert. In jedem Fall wird die Entscheidung zur Fortführung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung sorgfältig abgewogen und nachvollziehbar dokumentiert.

Die Wirksamkeit dieser Abhilfemaßnahmen wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft. Dabei berücksichtigen wir auch Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden.

1.5 Beschwerdeverfahren

Wir haben ein Beschwerdeverfahren eingeführt, welches es ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei unseren Zulieferern hinzuweisen.

Neben einem softwarebasierten und telefonischen Hinweisgebersystem haben wir eine Funktions-E-Mail-Adresse eingerichtet (humanrightsofficer@deutsche-boerse.com), über welche solche Beschwerden direkt und vertraulich an den Menschenrechtsbeauftragten übermittelt werden können.

Informationen zum Verfahren der Beschwerdebearbeitung finden sich in der Verfahrensordnung [Einreichung und Bearbeitung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Beschwerden in der Gruppe Deutsche Börse](#). Die Verfahrensordnung wird in deutscher und englischer Sprache auf der Webseite der Deutsche Börse Gruppe veröffentlicht.

1.6 Mittelbare Lieferanten

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht auch, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Wird beispielsweise über das Beschwerdesystem eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer bekannt, führen wir unverzüglich für diesen mittelbaren Zulieferer eine Risikoanalyse durch und ergreifen entsprechende Präventionsmaßnahmen. Zudem wird ein Abhilfekonzept erstellt und die Grundsatzerklärung erforderlichenfalls aktualisiert.

1.7 Dokumentation und Berichtspflicht

Die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten wird intern dokumentiert. Zudem informieren wir die Öffentlichkeit auf unserer Webseite jährlich über unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und unsere Maßnahmen und Selbstverpflichtungen sowie deren Wirksamkeit. So ist der Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr öffentlich einsehbar.

(2) Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Unsere Prioritäten leiten sich aus den von uns auf Grundlage der Risikoanalyse identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ab und finden ihren Ausdruck in den Erwartungen, die wir an uns

sowie unsere Zulieferer stellen. Als prioritäre Risiken verstehen wir Risiken, die aufgrund der Art unserer Produkte und Zulieferer mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit verbunden sind.

In diesem Sinne betrachten wir Diskriminierung, die Missachtung eines angemessenen Arbeitsschutzes sowie die Förderung von Kinder- und Zwangsarbeit als prioritäre Risiken.

(3) Unsere Erwartungen an unsere Zulieferer und Mitarbeitenden

Mit dem Ziel, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in unseren Lieferketten vorzubeugen oder sie zu minimieren, verlangen wir von unseren Zulieferern, bei denen ein erhöhtes Risiko festgestellt wurde, dass sie sich vertraglich zur Einhaltung ethischer Verhaltensstandards im Umgang mit ihren Mitarbeitenden, ihren Zulieferern, Kunden und sonstigen Dritten verpflichten. Besondere Beachtung finden die im vorgenannten Absatz genannten prioritären Risiken an allen unseren [Standorten](#), die in den sachlichen Anwendungsbereich des LkSG fallen. All dies erfolgt im Einklang mit unserem [Human Rights Statement](#), dem [Verhaltenskodex für Lieferanten](#), unserem [Verhaltenskodex für das Geschäftsleben](#) und unserem jährlichen [Bekennnis zum UK Modern Slavery Act](#).

Wir wirken konsequent darauf hin, dass keine Form von Korruption, Diskriminierung, Belästigung, Zwangs- oder Kinderarbeit in unseren Lieferketten besteht. Darüber hinaus achten wir risikobasiert auf die Einhaltung der lokalen Arbeits- und Menschenrechtsvorgaben an den Standorten unserer Zulieferer.

(4) Änderungsbestimmungen

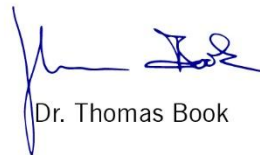
Die Deutsche Börse AG überprüft und aktualisiert diese Erklärung jährlich sowie anlassbezogen. Dieses Dokument wurde vom Vorstand der Deutsche Börse AG am 09. Dezember 2025 beschlossen.



Dr. Stephan Leithner



Dr. Christoph Böhm



Dr. Thomas Book



Dr. Stephanie Eckermann



Heike Eckert



Christian Kromann



Dr. Jens Schulte